

10 Jahre Woche der Religionen von IRAS/COTIS

*Festrede von a. Bundesgerichtspräsident Giusep Nay,
am 6. November 2016 im Haus der Religionen in Bern*

Stimada presidenta dal cussegl naziunal, liebe Frau Präsidentin Rifa'at Lenzin, Medames et Messieurs

Die Feste soll man feiern, wie sie fallen! - Die Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft der Schweiz hat allen Grund die „10 Jahre Woche der Religionen“ zu feiern. Ich beglückwünsche alle Verantwortlichen herzlich dazu und danke ihnen im Namen vieler, die grossen Nutzen aus ihrer grossen und wichtigen Arbeit ziehen, verbindlichst.

Dieses wichtige Projekt im Einzelnen zu würdigen, kann allerdings hier meine Sache nicht sein; dazu sind andere besser berufen und die beste Würdigung ist ohnehin die, die die Adressaten mit der regen Nutzung der Angebote machen. Ich will diese Arbeit hingegen mit einigen Gedanken zum hohen Wert interreligiöser Arbeit, wie sie IRAS/COTIS im Allgemeinen schon länger und mit der Woche der Religionen seit 10 Jahren leistet, würdigen und gratuliere auf diese Weise zum kleinen und doch grossen Jubiläum, dessen Feier hoffentlich zur grösseren Bekanntheit dieser Leistungen beiträgt.

Karl Marx betrachtete, inspiriert von den Rechtsphilosophen Hegel und Feuerbach Religion als Opium für das Volk. Nietzsche meinte: „Gott ist tot“. Unter dem Zitat: „Gott ist tot, signiert Nietzsche“ auf einem Graffiti an einer Ecke der Martinskirche in Chur vor Jahren - an dem ich täglich auf meinem Weg zur Arbeit vorbeiging - hatte ein anderer Graffitiaktivist hingeschrieben: „Nietzsche ist tot, signiert Gott“. – Daran muss ich noch oft denken. - Solche Diskussionen werden heute jedoch nicht oder kaum mehr breit geführt. Religion ist – nach meiner Wahrnehmung – in der breiten Öffentlichkeit als gelebte eigene oder auch als keine oder nicht gelebte Religion kein Thema; da herrscht grosses Schweigen.

Mit der in den vergangenen Wochen aufgekommenen Wertediskussion kommt Religion hingegen zu Recht auch ins Spiel. Wenn die Kirchen immer leerer werden und auch Moscheen und Synagogen keinen Massenzulauf haben, heisst das noch lange nicht, die Menschen seien heute nicht mehr religiös. Wenn Religiosität kein grosses Thema ist, bedeutet dies nicht, sie sei nicht vorhanden.- Ohne Experte auf diesem Gebiet zu sein, wage ich das zu behaupten, lasse dann da dann aber doch lieber die Theologie zu Wort kommen. Als Jurist, der sich intensiv mit dem Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen und den weiteren Religionsgemeinschaften sowie auch mit unserem Rechtsstaat und der Demokratie befasst, möchte ich an den Anfang meiner Überlegungen die These stellen, dass der freiheitliche demokratische Rechtsstaat ohne die Werte, die auch die Religionen vermitteln, schlicht nicht funktionieren würde.

Ernst Wolfgang Böckenförde – ein deutscher Rechtsgelehrter und Verfassungsrichter – hat das berühmte Diktum formuliert: „Der freiheitliche säkulare Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann, ohne seine Freiheitlichkeit in Frage zu stellen“. Und Böckenförde begründet das überzeugend wie folgt näher: „Das ist das große Wagnis, das er um der Freiheit willen eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur

bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heisst, (nicht) mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren versuchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“

Aus diesen Gründen darf der Staat nicht nur, sondern soll und muss er nach meiner Überzeugung alle Kräfte fördern, die zur angeführten notwendigen moralischen Substanz des Einzelnen und damit auch der Gesellschaft entscheidend beitragen. Zu diesen Kräften zählen nicht zuletzt die Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften. Wenn der multireligiöse und weltanschaulich pluralistische Staat alle diese relevanten Kräfte in rechtsgleicher Weise unterstützt, verletzt er sein aus der Religionsfreiheit, die er zu garantieren hat, fliessende Neutralitätsgebot gegenüber dem Religiösen nicht. Dieses Neutralitätsgebot des Staates wird leider zu oft zu Unrecht angeführt, um passiv gegenüber den Religionen bleiben zu können.

Die gegenwärtig geführte Wertediskussion ist sehr zu begrüßen. Sie darf hingegen nicht in der Richtung geführt werden, dass der Staat zum christlichen Staat wird, indem er den anderen Religionen nur einen zweitrangigen Platz einräumt. Dies birgt die Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft, vor allem zu einer Spaltung zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionen.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften – wie sie sich im Staatskirchenrecht der deutschschweizerischen Kantone und des Tessins herausgebildet hat – ist das beste und seit langem bewährte Instrument, um alle Religionsgemeinschaften mit Gewinn in den gesellschaftlichen Prozess der Bildung und Erhaltung der im demokratischen Rechtsstaat unerlässlichen Grundwerte einzubinden.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist ein Angebot, das der Staat den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften macht. Er muss dieses Angebot allen Religionsgemeinschaften von einer gewissen öffentlichen Bedeutung machen. Das Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit gebietet diese rechtsgleiche Behandlung. - Dies ist auch im laizistischen System in der Westschweiz so. Das laizistische System - wie es auch in Frankreich z.B. besteht, ist im Übrigen nicht so kirchen- und religionsfern wie vielfach angenommen wird.

Das in Frage stehende Angebot des Staates bedeutet zunächst eine einfache öffentliche Anerkennung der Religionsgemeinschaft nach ihrem Selbstverständnis und in ihrer eigenen entsprechenden Organisationsform. Diese genügt, um ihr bestimmte Rechte einzuräumen, wie Religionsunterricht in den Schulen und Seelsorge in spezifischen staatlichen Anstalten anzubieten.

Will eine Religionsgemeinschaft wie die anerkannten christlichen Kirchen bei ihren Mitgliedern zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten Steuern erheben können, müssen ihre Mitglieder hingegen gemäss der demokratischen und rechtsstaatlichen Natur unseres Staates eine Vereinigung in der Form eine öffentlich-rechtlichen Körperschaft gründen und

diese nach demokratischen und rechtsstaatlichen Regeln organisieren; denn sie bekommen damit ein staatliches Hoheitsrecht geliehen.

Das entsprechende Angebot steht rechtlich gemäss mehreren Kantonsverfassungen explizit und nach anderen implizit. Die für eine Anerkennung zu erfüllenden Voraussetzungen sind bekannt - u.a. aufgrund eines Rechtsgutachtens des Zentrums für Religionsverfassungsrecht der Universität Luzern (an dem ich mitwirkte) zur Anerkennung weiterer, insbesondere islamischer Religionsgemeinschaften.

Anerkannt wird bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung – das ist zu betonen, weil es in der Diskussion vielfach falsch dargestellt wird -, anerkannt wird nicht das Christentum oder der Islam oder eine andere Religion als solche, sondern bei der einfachen öffentlichen Anerkennung wird die Gemeinschaft ihrer Gläubigen, wie sie sich nach ihrem Verständnis organisiert, anerkannt. Und wenn die Angehörigen der Religionsgemeinschaft eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bilden, wird diese Körperschaft anerkannt.

Es ist ein falscher Ansatz, wenn - in der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion auch dieser Frage - teilweise verlangt wird, dass eine Religionsgemeinschaft bereits alle Voraussetzungen erfüllen muss, bevor mit ihr überhaupt darüber diskutiert werden soll, ob sie durch den Staat offiziell anerkannt werden kann und will. Vielmehr ist jeder interessierten Religionsgemeinschaft das Angebot, öffentlich anerkannt zu werden, zu machen und damit aufzuzeigen, welche Voraussetzungen sie für eine Anerkennung erfüllen muss. Diese Voraussetzungen sind ja wie Vieles bei uns im Einzelnen von Kanton zu Kanton verschieden – worauf hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

Neben dem staatlichen Instrument der Förderung der Religionen durch das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ist die Verständigung auf gesellschaftlicher Ebene unter den auch in der Schweiz immer vielfältiger öffentlich relevanter Religionen von grösster Bedeutung. Ja, Verständigung ist einerseits eine unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Prozess weiterer öffentlicher Anerkennungen von Religionsgemeinschaften. Weitere solche Anerkennungen würden andererseits sehr helfen, bestehende Spaltungen und Spannungen wegen der Ungleichbehandlungen in diesem Bereich abzubauen.

Verständigung setzt Verstehen, gegenseitiges Verstehen voraus und für das gegenseitige Verstehen unter den Religionen ist die Arbeit von IRAS/COTIS - mit der Woche der Religionen insbesondere - so wertvoll. Dafür haben nicht nur die Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften zu danken, sondern wir alle.

Othmar Keel - der emeritierte Alttestamentler der Universität Fribourg mit seinem Bibel+Orient Museum daselbst - leistet mit seinem Konzept einer vertikalen Ökumene, die in eindrucklicher Weise die gemeinsamen Wurzeln unserer drei monotheistischen Religionen aufzeigt, einen - meines Erachtens - hervorragenden Beitrag zu diesem gegenseitigen Verstehen und Verständnis.

Er übt in einem jüngsten Essay vom Standpunkt der allgemeinen Menschenrechte aus Kritik an den „unheiligen“ Passagen der „Heiligen Schriften“ und kommt zum interessanten und überzeugenden Schluss, diese menschenrechtliche Kritik an den „Heiligen Schriften“ schöpfe selbst wieder ihre Berechtigung aus den „Heiligen Schriften“. So erfährt man, dass eine erste

Formulierung der sprichwörtlichen Goldenen Regel: „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu“ bereits aus dem Jahr 20 vor unserer Zeit stammt und so im Talmud zu finden ist: „Was dir unliebsam ist, das tu auch du deinem Nächsten nicht. Das ist die ganze Thora; das andere ist ihre Auslegung“.

Sodann legt Keel einige Arten von Diskriminierungen, Spannungen, Konflikten und von mörderischer Gewalt dar, die im Christentum, im Islam wie im Judentum (mit)generiert wurden und bis heute (mit)generiert werden. Sodann erörtert er die Frage, ob es Möglichkeiten gibt, aus dem Innern dieser religiösen Traditionen selber die negativen Phänomene zu neutralisieren und positive Impulse zu gewinnen. – Ich kann hier nur wenige Punkte seiner Analyse herausgreifen.

„Nicht nur zahlreiche kulturelle Phänomene von Fest-Ritualen über Musik, Literatur, bildende Kunst bis hin zur Architektur verdanken ihre Entstehung religiösen Impulsen. Auch die Menschenrechte haben ihre religiösen Wurzeln. So wurde einer der wichtigen Vorläufer der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte durch die UNO - die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von 1776 - wesentlich von Angehörigen christlicher Erweckungsbewegungen inspiriert. Die französische Revolution als Element einer Geschichte der allgemeinen Menschenrechte hat das etablierte Christentum wegen seiner Verbindung zur Monarchie zwar radikal verworfen und ihre Wurzeln in der griechisch-römischen Antike gesucht. Ihr Motto „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ lässt sich aber kaum von den antiken Sklavenhalter-Gesellschaften her begründen.“

Die „Gleichheit“ aller Menschen ist gemäss Othmar Keel in den monotheistischen und einigen ihrer paganen Vorgängerreligionen - etwa dem altägyptischen Amun-Re-Kult oder dem altpersischen Ahura-Mazda-Kult - in der Vorstellung begründet, alle Menschen seien gleichermaßen Geschöpfe eines Gottes. Vor Gott und der Gerechtigkeit gibt es daher kein Ansehen der Person. Noch weniger als die „Gleichheit“ kann nach ihm die „Brüderlichkeit“ oder heute besser „Geschwisterlichkeit“ ohne religiöse Wurzeln verstanden werden.

Die Freiheit, die Gleichheit und die Geschwisterlichkeit – um bei diesem bekannten Dreigestirn zu bleiben – garantieren heute die Grundrechte unserer Bundesverfassung und die für uns namentlich in der Europäischen Menschenrechtskonvention festschriebenen Menschenrechte.

Anstatt sich in der laufenden Wertediskussion allein oder vorab auf das Christentum zu berufen, kann und muss der auf religiöse Neutralität verpflichtete Staat sich auf die Grund- und Menschenrechte abstützen, um die in der Zivilgesellschaft für ein friedliches und erspriessliches Zusammenhalten unerlässlichen und damit – wie eingangs dargelegt – auch für den demokratischen Rechtsstaat unabdingbaren Werte hochzuhalten. Die Garantien der Menschenwürde, der Rechtsgleichheit, des Rechts auf Leben und auf persönliche Freiheit, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit - um nur die wichtigeren zu nennen - vermitteln diese Werte in bester Art und Weise. Beruft sich der Staat richtigerweise auf die Grund- und Menschenrechte, beruft es sich damit, wie gezeigt, auch auf religiöse Werte und zwar auf die, die auf diese Weise universelle Geltung beanspruchen dürfen. Wenn diese Erkenntnis aus der Wertediskussion breiter Fuss fassen könnte, wäre viel gewonnen.

Nur müsste die Politik die Menschenrechte auch tatsächlich hochhalten und verteidigen. Dazu gehört vor allem ein lückenloser richterlicher Schutz der Grund- und Menschenrechte. Dieser ist in der Schweiz alles andere als optimal gewährleistet. Es bestehen Rechtsschutzlücken, die unbedingt behoben werden müssen. Stattdessen arbeiten gewisse Kräfte daraufhin, Schutz der Menschenrechte auszuhebeln.

Lassen sie mich langsam zu Schluss kommen: Henry Dunant, der Gründer des Internationalen Roten Kreuzes und Begründer des humanitären Völkerrechts, als Humanist christlicher Prägung und herausragende Gestalten wie Mahatma Gandhi, Nelson Mandela oder Martin Luther King mit ihrer Proklamierung der Gewaltlosigkeit, haben die Verbindung von religiösen und menschenrechtlichen Werten vorgelebt und können und sollen auch in unseren brüchigen Zeiten grosser Verunsicherung Vorbilder sein.

Vor etwas müssen wir im Westen uns jedoch hüten, nämlich – worauf Pankaj Mishra in seinem Buch „Aus den Ruinen des Empires“ zu Recht hinweist – wir müssen uns davor hüten, die von ihrer Entstehung her doch westlich geprägten Menschenrechte in der Form eines neuen Kolonialismus vermitteln zu wollen. Kolonialismus ist Imperialismus und Imperialismus ist nach der eindrücklich begründeten Auffassung des indischen Schriftstellers mit Weltruhm – ob er dann vom Westen oder vom Osten droht – Imperialismus ist verantwortlich dafür, dass viele Menschen sich über fehlende Selbstbestimmung beklagen. Diese für viele beklemmende, für andere auch mehr eingebildete Lage von Aussichtslosigkeit ist eine Quelle für gefährliche Entwicklungen von Gewalt, wenn wir nicht alle gemeinsam energisch Gegensteuer geben.

In diesem Sinne wünsche ich der Woche der Religionen von IRAS/COTIS weiterhin viel Ausdauer und Erfolg.